



# Satzung des Wyker Yacht Club e.V.

---

Neufassung vom 22.9.2023

## § 1 Zweck

- (1) Der Wyker Yacht Club e.V. gegründet 1963, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Abhaltung von Wettfahrten, Anregung zur Fahrtensegelei sowie durch andere zweckdienliche Veranstaltungen und durch Schaffung und Bereitstellung von entsprechenden Anlagen wie Hallen, Vereinsgelände und Booten, die den Mitgliedern die Ausübung dieses Sportes ermöglichen.
- (3) Der Club macht sich die seglerische Ausbildung von Jugendlichen zur Aufgabe und unterhält dafür eine besondere Abteilung unter dem Namen "Jugendabteilung des WYC-".
- (4) Der Wyker Yacht Club e.V. ist Mitglied des Deutschen Segler Verbandes (DSV) des Seglerverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissegelverbandes Nordfriesland und des Kreis-Sportverbandes.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wyker Yacht Club e.V. hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen. Gerichtsstand ist Niebüll.

## § 2 Mitglieder

- (1) Der Club besteht aus ordentlichen, jugendlichen, Förder-/Passiven- und Ehrenmitgliedern.
  - (a) Ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
  - (b) Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt (nur aktives Wahlrecht) mit Vollendung des 16. Lebensjahr (mit Ausnahme des § 5 Abs. 3), jedoch nicht wählbar (kein passives Wahlrecht). Mit Vollendung des 18. Lebensjahr werden sie ohne erneutes Aufnahmeverfahren ordentliche Mitglieder.
  - (c) Ehrenmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder, denen die Mitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um den Club als Ehrenrecht verliehen worden ist. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und nach Bestätigung durch den Ältestenrat. Sie sind von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit.
  - (d) Fördernde/Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder materiell. Fördernde/Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühren. Fördernde Mitglieder können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Die Zugehörigkeit als förderndes Mitglied beinhaltet keinerlei Rechte an dem Verein.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind vom Vorstand beschlossene Zahlungen (z.B. Trainerhonorar) im Rahmen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes oder anderer diesbezüglicher gesetzlicher Regelungen.

## § 3 Clubabzeichen

- (1) Der Club führt als Abzeichen den auf der Titelseite abgebildeten Stander. Die Führung des Standers auf den im Yachtregister des Clubs eingetragenen Yachten wird durch die Bestimmungen des Grundgesetzes des DSV (Yachtgebräuche) geregelt.
- (2) Die persönlichen Abzeichen (Stander, die Standernadel und das Jackenabzeichen) dürfen nur von Mitgliedern getragen werden.



#### **§ 4 Leitung und Geschäftsführung**

- (1) Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes. Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, Schriftwart und der Jugendwart.
- (2) Sämtliche Ämter des Vorstandes können nur von Ehren- oder ordentlichen Mitgliedern mit erstem Wohnsitz auf Föhr ausgeübt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie Kassenwart, Schriftwart und Jugendwart. Der Verein kann nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt.

#### **§ 5 Wahlen und Amtsdauer**

- (1) Alle Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart in den Jahren mit ungerader Zahl, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer in den Jahren mit gerader Endziffer. Ihre Wahl erfolgt auf Antrag in geheimer Abstimmung.
- (2) Die Amtsdauer des Vorsitzenden ist auf insgesamt 8 Jahre begrenzt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet:
  - (a) auf eigenen Wunsch, auf der nächsten Jahreshauptversammlung, nach entsprechender Erklärung gegenüber dem Vorstand,
  - (b) durch Wahl eines neuen Kandidaten auf einer Hauptversammlung.
- (3) Für die Wahl des Jugendwartes sind auch die jugendlichen Mitglieder ab dem Alter von 10 Jahren stimmberechtigt.
- (4) Für ein im Laufe seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstandes wird für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Vorstand ein Ersatzmann eingesetzt.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Sämtliche Wahlen erfolgen durch die Jahreshauptversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen an den Vorstand.
- (7) Die Jahreshauptversammlung wählt aus den Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, jedes Jahr einen neuen von zwei Kassenprüfer/innen, im Wechsel für zwei Jahre. Wiederwahl der Kassenprüfer in der folgenden Wahlperiode ist nicht statthaft.

#### **§ 6 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Ausscheiden der gewählten Mitglieder regelt sich nach § 5 Abs. 2 a) und b).
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, ernsthafte Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu regeln, Ehrenverfahren durchzuführen und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu entscheiden.
- (3) Der Ältestenrat wählt seinen Obmann - von Fall zu Fall - aus sich selbst. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Mitglieder des Ältestenrates können dem Vorstand nicht angehören. Ihre Ämter sind Ehrenämter.

#### **§ 7 Aufnahme**

- (1) Wer Mitglied des Clubs werden will, hat auf entsprechendem Vordruck ein Aufnahmegesuch beim Vorstand einzureichen.



- (2) Der Vorstand gibt eine Empfehlung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in der nächsten Jahreshauptversammlung ab, die dann mit zwei Drittel Mehrheit zustimmen muss.
- (3) Der Vorstand kann eine „Mitgliedschaft auf Probe“ mit Wirksamkeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung beschließen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen, ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die vorläufige Aufnahme und Aufnahme durch die JHV ist dem neuen Mitglied schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Rechte aus der Mitgliedschaft beginnen erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des fälligen Jahresbeitrages.

### **§ 8 Aufnahmegebühr, Beiträge und Arbeitsdienst**

- (1) Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge gemäß Gebührenordnung zu entrichten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 30. April, andere Verbindlichkeiten nach Rechnungserteilung sofort zu bezahlen. In besonders gelagerten Fällen hat der Vorstand das Recht, Mitgliedern finanzielle Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erlassen.
- (3) Jedes Mitglied, das Vereinseigentum in Anspruch nimmt (z.B. Hallen- oder Geländestellfläche, Trecker etc.), ist verpflichtet, zum Wohle des Vereins, jährlich persönlich mindestens zwei der angekündigten Arbeitsdienste zu leisten und sich dies vom Vorstand schriftlich bestätigen zu lassen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
- (4) Wer diesen Arbeitsdienst nicht leistet, ist verpflichtet den Straf- /Ersatzbetrag (gemäß Gebührenordnung) zu zahlen. Die Vertretung bei Erfüllung des Arbeitsdienstes durch eine andere Person oder Firma ist nicht möglich.

### **§ 9 Verwendung der Einnahmen und Rechnungslegung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Über die Verwendung beschließt der Vorstand und legt sie in einem Haushaltsvoranschlag fest. Der Haushaltsvoranschlag muss von der Hauptversammlung genehmigt werden.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer ordnungsgemäßen Buchführung niederzulegen und von zwei Kassenprüfern geprüft, der Hauptversammlung alljährlich in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensübersicht zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung erfolgt, nachdem die Kassenprüfer über die vorgenommene Buch- und Kassenprüfung berichtet haben.
- (5) Keine Person darf durch finanzielle und/oder Sachzuwendungen, die nicht unmittelbar den Clubinteressen dienen, begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 10 Versammlungen**

- (1) Möglichst bis Ende April eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Der Vorsitzende erstattet den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, der Kassenwart seinen Finanzbericht.
- (3) Nach dem Prüfungsbericht der Kassenprüfer beschließt die Jahreshauptversammlung auf Antrag die Entlastung für den Kassenwart und den Vorstand.
- (4) Außerdem muss eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel (25%) der Mitglieder einen schriftlichen Antrag, unter Nennung der geforderten Tagesordnung, beim Vorstand einreichen. Weitere Versammlungen finden nach Bedarf statt.



- (5) Alle Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mit Vorlauf von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zuzusenden.
- (6) Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Aus ihr müssen alle gefassten Beschlüsse hervorgehen. Die Versammlungen fassen alle Beschlüsse (ausgenommen laut § 11 und § 14) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

### **§ 11 Anträge**

- (1) Alle Anträge sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen. Anträge, die in der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember einzureichen.
- (2) Ein in einer Versammlung gestellter Dringlichkeitsantrag kann nur sofort zur Erledigung gelangen, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Dringlichkeit erklären.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung können nur auf einer Jahreshauptversammlung erledigt werden; sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden vollberechtigten Mitglieder und müssen mit der Einladung angekündigt werden.

### **§ 12 Hallenbauordnung**

- (1) Der Wyker Yacht Club e.V. unterhält zur Unterbringung der Boote seiner Mitglieder vereinseigene Hallen. Eine andere Nutzung als das Unterstellen von Booten ist nicht zulässig. Vor der Nutzung eines Stellplatzes in einer Halle oder Freifläche bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vorstand und der Bestätigung desselben.
- (2) Die Hallen wurden mit Arbeitsleistung und/oder finanziellen Beiträgen von Mitgliedern errichtet. Dies führte über „Hallenbausteine“ zu bevorzugten Nutzungsrechten. Berechtigte eines Hallenbausteins haben das Recht auf die Nutzung eines Hallenstellplatzes für ihr Boot. Ein Mitglied kann maximal einen/seinen Hallenbaustein besitzen.
- (3) Benötigt ein Mitglied für sein Boot mehr qm, als die Fläche, die der Hallenbaustein erlaubt, hat er für die Mehrfläche, soweit sie zur Verfügung gestellt werden kann die Gebühr für sonstige Mitglieder zu entrichten.
- (4) Durch den Hallenbaustein besteht kein Anspruch auf das Unterstellen des Bootes in einer bestimmten Halle oder an einem bestimmten Platz. Die Zuteilung der Stellplätze obliegt allein dem jeweiligen Hallenwart.
- (5) Jeder Eigentümer eines Hallenbausteins, der sein Anrecht auf Unterstellen des Bootes nicht nutzt, muss den Platz dem Verein zur Verfügung stellen, der den Platz anderen Mitgliedern zum Unterstellen des Bootes zur Verfügung stellen darf. Ein Vergeltungsanspruch für ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Flächen besteht nicht. Sobald dieses Mitglied den Platz wieder für ein eigenes Boot benötigt, wird er ihm zur Verfügung gestellt. Dasjenige Mitglied, das dadurch den Hallenplatz verliert, wird auf die Warteliste gesetzt.
- (6) Das Anrecht basierend auf einem Hallenbaustein erlischt mit Austritt/Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Ein Anspruch auf Erstattung der Leistungen zum Hallenbau besteht nicht.
- (7) Der Hallenbaustein kann auf den Ehepartner des Mitglieds übertragen werden, sofern dieser auch Mitglied des Wyker Yacht Club e.V. ist. Anderenfalls fällt das Recht an den Verein zurück.
- (8) Das Anrecht auf einen Stellplatz basierend auf einem Hallenbaustein kann nicht zugunsten eines Bootes ausgeübt werden, das nicht im Eigentum des berechtigten Mitglieds steht. Im Falle einer



Eigergemeinschaft ist eine verantwortliche Person zu benennen, die alle Rechte und Pflichten persönlich vollumfänglich wahrnimmt.

- (9) Die Vergabe von den verbleibenden Hallen- und Geländestellplätzen wird nachrangig zu den Hallenbausteinen durch Warteliste geregelt.
- (10) Die Jugendhalle und der Carport können grundsätzlich nur von und für die Belange der Jugendabteilung des WYC genutzt werden.

### **§ 13 Austritt**

- (1) Der Austritt aus dem Club kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail, die vom Vorstand bestätigt werden muss, bis zum vorhergehenden 30. September angezeigt werden.
- (2) Mit der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht.

### **§ 14 Ausschluss**

- (1) Mitglieder können aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen oder das Ansehen des Clubs ernsthaft gefährden oder schädigen, ferner bei grobem oder wiederholtem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Anhören der Beteiligten.
- (2) Gegen den Beschluss, durch den der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das betroffene Mitglied innerhalb der Frist von einem Monat ab Empfang des Beschlusses über den Ausschluss Berufung beim Ältestenrat einlegen. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Ältestenrates. Diese Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail dem Vorstand eingereicht werden.
- (3) Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate nach Erhalt der Rechnung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses im Rückstand sind, können - unter Vorbehalt der Rechte des Clubs - durch Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen werden. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Clubs kann durch mindestens ein Drittel der vollberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt werden, wenn sich drei Viertel sämtlicher Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates dafür erklärt haben.
- (2) Der Antrag gelangt in der nächsten Jahreshauptversammlung zur Abstimmung. Die Auflösung ist angenommen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür erklärt haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung und Liquidation erfolgen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften des BGB, insbesondere des § 50 und § 51.

### **§ 16 Eintragungen**

Alle Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Clubs bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister, die Auflösung außerdem der Mitteilung an das zuständige Finanzamt.

Ort, Datum

Nikolaus von der Lancken  
1. Vorsitzender Wyker Yacht Club e.V.

Silke Bonken  
Schriftwartin Wyker Yacht Club e.V.